



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 31. Juli 2013

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Teilnahme an Verordnungsanalysen - Übermittlung von Verordnungsdaten

Mitunter wird bei Ihnen nachgefragt, ob Sie Ihre Verordnungsdaten anonymisiert zur Auswertung an Dritte – wie beispielsweise die Pharmaindustrie – übermitteln würden. Ggf. wird Ihnen dafür auch eine entsprechende Aufwandsentschädigung angeboten.

Bei der Reaktion auf eine solche Nachfrage gilt es folgendes zu beachten:

Für den Vertragsarzt ergibt sich aus § 305a SGB V ein grundsätzliches Übermittlungsverbot. Dieses Verbot zielt darauf ab, eine detaillierte Aufschlüsselung des Ordnungsverhaltens einzelner Vertragsärzte unmöglich zu machen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht lediglich dann, wenn an eine Stelle übermittelt wird, die bestimmte Kriterien erfüllt. So müssen sich entsprechende Einrichtungen verpflichten, Verordnungsdaten ausschließlich als Nachweis für die in einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einer Region mit mindestens 300.000 Einwohnern oder mindestens 1.300 Ärzten insgesamt in Anspruch genommenen Leistungen zu verarbeiten. Lassen Sie sich deshalb die Einhaltung der obigen Verpflichtungen von der die Daten verwendenden Stelle schriftlich versichern, sofern Sie überhaupt eine Übermittlung beabsichtigen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Zugänge > KVB-Postfach.